

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Das österreichische Arbeiterunfall-Versicherungsgesetz bestimmt, daß der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen c. c. »in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von 600 K zu bemessen« ist.

Beachtenswert erscheint eine Bestimmung des deutschen Mannschaftsversorgungsgesetzes, wonach den Kriegsinvaliden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihr gesamtes Einkommen unter 600 Mark beträgt, eine Alterszulage bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden kann. Erfahrungsgemäß sinkt beim Arbeiter die Möglichkeit, besser bezahlte Arbeit zu finden, sehr rasch mit dem Alter, noch viel mehr als beim Gesunden wird dies beim Invaliden der Fall sein. Den Kriegsverletzten aber für sein Alter sicherzustellen, erscheint bei uns um so notwendiger, als wir ja in Oesterreich für die Arbeiterschaft keine zivile Invalidenversicherung und keine Altersversicherung haben.

Ueber die Berechtigung einer sogenannten Hilfslosenrente braucht wohl nicht gesprochen zu werden. Die deutsche Arbeiterversicherung gewährt eine solche bis zum anderthalbfachen des sonst festgesetzten Höchstmaßes, ebenso der österreichische Sozialversicherungsentwurf; ähnlich auch die Schweizer Militärversicherung. Wahrscheinlich ist es das Prinzip der Hilfslosenrente, das der höheren Verwundungszulage der österreichischen, der höheren Verstümmelungszulage der deutschen Militärversorgung zugrunde liegt.

Einen Ersatz für die Hilfslosenrente hat die österreichische Gesetzgebung in der Invalidenhausversorgung, beziehungsweise in den oben erwähnten Bestimmungen des diesbezüglichen Erlasses des Kriegsministeriums vom 27. Juli 1915.

Zweckmäßig erschiene uns eine Hilfslosenrente, die — wie dies in der deutschen Arbeiterversicherung der Fall ist — je nach dem Grade der Hilfslosigkeit bemessen werden kann, und zwar bis zu einer Höchstgrenze von mindestens 100%, noch besser 120% (österreichische Unfallversicherung der Eisenbahner) des früheren Arbeitseinkommens.

Natürlich wäre nicht nur die volle Erwerbsunfähigkeit zu entschädigen, sondern auch die teilweise mit einer entsprechenden Teilrente.

Im deutschen und im Schweizer Gesetz, bis zu einem gewissen Grade auch im russischen, ist diese Zuerkennung von Teilrenten bereits vorgesehen und dahin zielt auch schon der Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 22. Januar 1915, der die Superarbitrierungskommissionen anweist, den Grad der Erwerbsfähigkeit von nun an in Prozenten zu bestimmen.

Wie da geschätzt werden muß, das lehren uns ja die Erfahrungen der Arbeiterunfallversicherung, die zahlreichen Schemen, die uns zur Verfügung stehen, und auch die der preußischen „Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 9. Februar 1909“ beigegebene „Anleitung für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit nach Prozenten der Erwerbsbeeinträchtigung“.